

es der Kammer angenehm wäre. Meine Idee war, dies zuletzt zu nehmen.

Secretair v. Biedermann: Es ist dies ein Satz, der gar keine Bedeutung hat, wenn der Bordersatz wegfällt.

Prinz Johann: Allerdings liegt darin der Wegfall; indes wäre es doch besser, man ließe eine Frage darauf der Frage über die §. vorausgehen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde daher zuvörderst so fragen müssen: ob man der Deputation folgen und den Beschluß der zweiten Kammer, der in den Worten enthalten ist: „sondern es kann der Zunftzwang nie weiter ausgedehnt werden, als er bei Erlassung dieses Gesetzes erweislich bereits ausgeübt worden,“ wegfällen lassen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich zu fragen haben: ob man die §., wie sie im Berichte enthalten ist, jedoch mit Ausfall des Wortes: „ausdrücklich“ und unter denjenigen Modificationen, die beschlossen sind, annehmen wolle? — Mit 27 Stimmen gegen 13 angenommen. —

Referent Bürgermeister Starke trägt §. 3 des Gesetzeswurfs vor, nebst den dazu gehörigen Motiven (s. beide in Nr. 19 der Verhandl. der zweiten Kammer, S. 258). — Irgend etwas zu dieser §. hat die Deputation nicht zu bemerken gehabt.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint als wenn die Kammer zu §. 3 nichts bemerken wollte. Da würde ich fragen: ob sie dieselbe annimmt? — Einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Starke trägt §. 4 vor nebst Motiven (siehe Nr. 19 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 258).

Von Seiten der Deputation ist hierzu erinnert worden:

Rücksichtlich der 4. §. hat die Deputation sich in Conformität mit der zweiten Kammer für den Wegfall des Schlusssatzes: „Er darf aber — — halten“, übrigens aber für Annahme dieser Paragraphe, aus den Bl. 56 der Edt. = Acten Beil. zur III. Abtheil. und Bl. 143 flg. der Edt. Acten III. Abthl. I. Bd. erörterten Gründen auszusprechen, veranlaßt gefühlt, jedoch, wie ihr bei der Bernehmung hierüber mit dem königlichen Herrn Commissar bejahend eröffnet worden ist, vorausgesetzt, daß zwar den Dorfwebern der Verkauf an städtische Fabrikanten auch ohne vorhergegangene Bestellung nachgelassen sei, dennoch aber hierbei irgend etwas an den bestehenden Verboten des Hausirhandels nicht habe geändert werden wollen.

Domherr D. Schilling: Ich habe doch ein Bedenken gegen den Wegfall des letzten Satzes in der §. 4. Es ist im Deputationsberichte der jenseitigen Kammer als Grund für den beantragten Wegfall angeführt worden: „es sei dieser Satz zu beschränkend und mit den factisch schon bestehenden Verhältnissen unvereinbar.“ Allein dieser Grund ist nicht ausreichend, da bereits im Decrete zum vorliegenden Gesetzeswurfe erklärt

ist, daß factisch bestehende Verhältnisse geschont werden sollen, auch wenn sie über die frühern gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzeswurfs hinausgingen. Daraus folgt aber doch nicht, daß das, was jetzt hier und da factisch besteht, in Zukunft als allgemeine gesetzliche Norm angenommen werden müßte. Ich meines Theils würde daher nicht für den Wegfall jenes Satzes stimmen.

Referent Bürgermeister Starke: Das ist wohl auch nicht die Tendenz, sondern gerade durch die Weglassung dieser Bestimmung begiebt man sich der Nothwendigkeit, specielle Bestimmungen darüber festzusetzen. Der status quo wird eben, weil nichts weiter erwähnt wird, so wie er sich nach und nach eigenthümlich gebildet hat, bewahrt werden.

Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Einwand des Domherrn D. Schilling nicht paßt, weil die Aufrechterhaltung des status quo in ganz anderer Beziehung im Decrete erwähnt worden ist. Es soll zwar auf Lebenszeit einem Handwerker, der aufgenommen ist, oder einem Kramer ein Gewerbe gestattet werden, aber nach dem Gesetze wird nicht mehr Concession zu ertheilen sein. Aber hier handelt es sich von Verhältnissen, welche nicht auf Concession Bezug haben, ob Jemand mehr oder weniger Knechte oder Mägde hält, sondern es handelt sich davon, daß sie Gesinde halten dürfen. Es ist das der Fall gewesen, und sie haben ausdrücklich dasselbe zu dem Zwecke der Leinweberei angenommen, so daß man es nicht zu dem Hausgesinde rechnen konnte. Es sind jenseits verschiedene Vorschläge gemacht worden, aber man hat das Uebel schlimmer gemacht, als Anfangs. Ich glaube wohl, man könnte sich hiermit vereinigen.

Secretair v. Biedermann: Allerdings ist die von Sr. königl. Hoheit gestellte Frage dahin zu erläutern, daß häufig der Fall vorkommt, daß Leute Gesinde nicht nur, sondern auch Gehülfsen bloß deshalb annehmen, um die Leinweberei zu betreiben; ich stimme daher ganz für die Deputation, und kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ein solcher Zusatz im Gesetze, in manchen Dörfern Besorgniß erregen würde. Es ist z. B. in den zu meinem Gute gehörigen Dörfern der Fall, daß viele Häusler weiter nichts betreiben, als die Leinweberei; stirbt nun der Mann, so pflegt die Frau einen Gehülfsen in das Haus zu nehmen, sogar unter dem Namen eines Gesellen, obschon das Gewerbe unzüchtig ist, nur um die Leinweberei fortzutreiben. Die Frau arbeitet mit, aber die schwerere Arbeit verrichtet der Gehülfsen. Ich wüßte nicht, was daraus werden sollte, wenn dies Recht ihnen genommen würde.

Bürgermeister Wehner: Ich wollte nur eine Bemerkung machen zur Verständigung. Hier ist unter Leinweberei ganz etwas Anderes zu verstehen als unter Weberei, bei §. 5. Diese Leinweber sind keine zünftigen, sondern Leute, die sogenannte Hausleinwand machen und andere Gewerbe nebenher betreiben, Häusler, Bauern und Andere haben einen und mehrere Leinweberstühle, und lassen ihre Leute darauf arbeiten, das hat eben auf die Weberei in Städten keinen Einfluß. Die §.